

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss, die Billigung und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 1, 2 BauGB, zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Marktgemeinderat des Marktes Vestenbergsgreuth hat in seiner Sitzung vom 29.03.2021 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß §2 Abs. 1 BauGB, beschlossen.

Weiter hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 29.03.2023, die Vorentwürfe der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 1, 2 BauGB, beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im nord- / westlichen Teil des Marktgebietes von Vestenbergsgreuth über dem Ortsteil von Pretzdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken).



Abb. Übersicht Lage des Vorhabens

Die Darstellung entspricht nicht dem Änderungsbereich der 14. Änderung des FNPs, sondern nur zur veranschaulichung, wo sich das Vorhaben und die Ausgleichsflächen befindet.

Der Geltungsbereich der Flächen umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20 ha auf den Flurnummern 396, 397, 407, 408, 414 und 416 tlw. jeweils Gemarkung Kleinweisach.

Dieser Bereich soll als Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (ohne Maßstab)

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Flurnummer 396:

Im Norden: Flurnummer 395, Weg

Im Osten: Flurnummer 98, Weg

Im Süden: Flurnummer 391, Weg

Im Westen: Flurnummer 391, Weg

Flurnummer 397:

Im Norden: Flurnummer 390, Weg

Im Osten: Flurnummer 391, Weg

Im Süden: Flurnummer 400, Graben

Im Westen: Flurnummer 395, landwirtschaftliche Fläche

Flurnummer 407 und 408:

Im Norden: Flurnummer 406, Weg

Im Osten: Flurnummer 410, Hecke Biotop kartiert

Im Süden: Flurnummer 409, landwirtschaftliche Fläche

Im Westen: Flurnummer 380, Burghaslacher Weg

Flurnummer 414 und 416 tw.:

Im Norden: Flurnummer 416 tw, Wiese

Im Osten: Flurnummer 426, Weg

Im Süden: Flurnummer 413, landwirtschaftliche Fläche

Im Westen: Flurnummer 412, Weg

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die Vorentwürfe mit Begründungen, liegen in der **Zeit vom 26.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023** im Rathaus Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Straße 22, 91487 Vestenbergsgreuth, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt, im Zimmer 2.03, während der allgemeinen Dienststunden/Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem kann der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB, auch auf der Internetseite des Marktes Vestenbergsgreuth unter <https://vestenbergsgreuth.de/aktuelles/bauleitplanverfahren/> eingesehen werden.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Vestenbergsgreuth, 16.06.2023

Markt Vestenbergsgreuth

Helmut Lottes

Erster Bürgermeister